

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten; Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) beim Hessischen Landeskriminalamt	433
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	442
Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO)	442
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	454
Bekanntmachungen	
Geänderter Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 (Stichtag 1. Juli 2014)	457
Personalnachrichten	468
Berichtigung	468
Stellenausschreibungen	472
Rücknahme einer Stellenausschreibung	471
Ausschreibung freier Notarstellen	475
Buchbesprechungen	478

RUNDERLASSE

Nr. 27 Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten; Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) beim Hessischen Landeskriminalamt. Gem. RdErl. d. MdJ (4263 - III/A 1 - 2013/6190 - III/A), d. MdluS (LPP 12 - ZÜRS) u.d. MSul (V5 - 18m1700 - 0001/2013/001) v. 30.05.2014 – JMBl. S. 433 – – Gült.-Verz. Nr. 24 –

A.

I. Vorbemerkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern werden Maßnahmen der optimierten Betreuung und Überwachung dieser Tätergruppe durchgeführt.

Die Maßnahmen beruhen auf einem Gesamtkonzept aus dem Jahr 2007, das sich in der Grundausrichtung bewährt hat und nun mit den Erfahrungen aus fünf Jahren Wirkbetrieb fortgeschrieben wird.

Ziel des Gesamtkonzeptes ist der Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern durch umfassende ressort- und behördenübergreifende Kontrolle und Beobachtung des Personenkreises durch

- Verbesserung der Informations- und Meldewege durch Kooperation des Justiz-, Innen- und Sozialressorts und die damit einhergehende Optimierung der Schnittstellen,
- das Vorhalten gesicherter Erkenntnisse zum Aufenthaltsort des Probanden sowie verhaltensrelevanter Informationen (Gewaltneigungen, modus operandi, sonstige Auffälligkeiten) als Basis sowohl für eine zielführende Beaufsichtigung als auch effektive Überwachung,
- Abbildung dieses besonderen Tätertypus und Erfassung relevanter Informationen in einer eigenständigen polizeilichen Auskunftsdatei für rückfallgefährdete Sexualstraftäter (ARS),
- Informationsauswertung und Bewertung durch fallanalytisch speziell geschultes Personal,
- Entwicklung geeigneter Strategien und abgestimmter Einzelmaßnahmen auf zentraler Ebene sowie entsprechende Beratung der zuständigen Dienststellen in den Flächenpräsidien,
- Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen schwerer Sexualstraftaten.

Im Bereich der Justiz erfolgt dies im Wesentlichen durch den Fachbereich Sicherheitsmanagement im Sachgebiet der Bewährungshilfe mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Sexualstraftäter sowie durch die dem Sicherheitsmanagement vorgelagerte Gefährdungsanalyse und die Prognoseerstellung seitens der Vollzugseinrichtung.

Im Bereich der Polizei ist beim Hessischen Landeskriminalamt die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) eingerichtet.

Im Bereich des Maßregelvollzuges werden die Aufgaben von den forensischen Kliniken und den forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen wahrgenommen.

II. Gemeinsame Zielgruppe

Die gemeinsame Zielgruppe der ressortübergreifenden Maßnahmen sind Sexualstraftäter und Gewaltstraftäter im Bereich der Tötungsdelikte mit sexueller oder unklarer Motivlage, bei denen

- nach Art und Schwere der begangenen Tat,
- nach der Persönlichkeit der Täter (Vorhandensein eines auch nach den Erkenntnissen im Vollzug erheblichen Aggressionspotenzials) oder
- aufgrund des Verhaltens nach der Tat (Entwicklung im Vollzug, Einstellung zur früheren Straftat, Verhalten während der Bewährungs- oder Führungsaufsicht)

ein Rückfall in die Straffälligkeit aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne Weiteres ausgeschlossen ist und Gefahr für Leib und Leben Anderer mit sich bringen würde.

In erster Linie sind dies Fälle,

- bei denen sich die ungünstige Prognose bereits dadurch erweist, dass eine Freiheitsstrafe voll verbüßt werden oder eine Entlassung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgen muss und eine Rückfallgefahr durch den Justizvollzug oder die Maßregelvollzugseinrichtung festgestellt worden ist
- oder bei denen sich eine anfänglich vorhandene positive Prognose nach den Feststellungen der Führungsaufsichtsstelle, des Sicherheitsmanagements oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen verschlechtert hat.

III. Ressortmaßnahmen

Nachfolgend werden im Einzelfall relevante Erkenntnis- und Handlungsschritte für den Justizvollzug, den Maßregelvollzug, die Führungsaufsicht, das Sicherheitsmanagement, die Vollstreckungsbehörde und die Polizei bestimmt und die sich hiernach ergebenden Kooperationserfordernisse aufgezeigt.

1. Bereich der Justiz

Innerhalb der Justiz nimmt die Vollstreckungsbehörde eine zentrale Stellung ein. Neben ihren Aufgaben nach der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird ihr durch diesen Erlass die Aufgabe übertragen, im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nach den Einschätzungen der Vollzugsbehörde, des Sicherheitsmanagements oder der Führungsaufsichtsstelle hinsichtlich einer Rückfallgefahr getroffene Bewertung es gebietet, eine Meldung des Verfahrens an die ZÜRS zu veranlassen.

Die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde müssen in Anbetracht der Bedeutung der Sache unverzüglich getroffen werden. Damit eine Umsetzung der Entscheidung nicht durch unnötige Verwaltungshandlungen verzögert wird, ist es unabdingbar, dass der Vollstreckungsbehörde inhaltlich und formal sorgfältig vorbereitete Unterlagen durch die Vollzugsanstalten, die Maßregelvollzugseinrichtungen, die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen, die Führungsaufsichtsstellen und das Sicherheitsmanagement zur Verfügung gestellt werden.

1.1. Justizvollzug

In der Justizvollzugsanstalt werden im Rahmen der Vollzugsplanung für einen Gefangenen ab Beginn der Haftzeit unter anderem Erkenntnisse über den Behandlungsverlauf, die Auseinandersetzung mit der Tat und den sozialen Empfangsraum bei einer Entlassung sowie die Beschreibung der Entlassungssituation und auch konkrete Maßnahmen einer Entlassung gesammelt. Im Zusammenhang mit vollzugsöffnenden Maßnahmen und bedingter Entlassung werden Gutachten erstellt.

Für Gefangene, bei denen sich eine Vollverbüßung abzeichnet, wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz eine kriminalprognostische Einschätzung hinsichtlich der Frage erstellt, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung angezeigt ist. Sodann wird bei Vorliegen einer negativen Prognose eine entsprechende Antragstellung angeregt.

Für die Gruppe der lockerungsungeeigneten Vollverbüßer erfolgt durch die Justizvollzugsanstalt spätestens sechs Monate vor Haftende die Mitteilung der bevorstehenden Entlassung an die zuständige Vollstreckungsbehörde, dass es sich bei dem betreffenden Gefangenen um einen Risikoprobanden handelt. Neben einer prognostischen Einschätzung werden auch konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht unterbreitet. Für den Fall, dass kein bzw. kein neueres Gutachten vorliegt, ist eine frühzeitigere Information in der Regel ein Jahr vor Haftende erforderlich, damit die Vollstreckungsbehörde bei der Strafvollstreckungskammer rechtzeitig eine Begutachtung des Verurteilten beantragen kann.

1.2. Vollstreckungsbehörde

Die Staatsanwaltschaft und in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde widmen den Fällen von Sexualstraftaten und Tötungsdelikten mit sexueller oder unklarer Motivlage besonderes Augenmerk bei der Erledigung der ihnen insbesondere nach den §§ 36, 54a StVollstrO bereits obliegenden Aufgaben.

1.2.1. Verfahren vor endgültiger Entlassung

Macht sich die Vollstreckungsbehörde die Risikoeinschätzung der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung in Fällen der Vollverbüßung, der Erledigung, des Ablaufs der Höchstfrist der Unterbringung oder der Entlassung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu eigen, unterrichtet sie spätestens fünf Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die ZÜRS sowie das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und die für den zukünftigen Aufenthalt des Verurteilten oder Untergebrachten zuständige Führungsaufsichtsstelle. Soweit die zeitlichen Abläufe bis zum Haftende eines Risikoprobanden dies zulassen, soll der ZÜRS vor der Antragstellung gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht ein Zeitrahmen von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden.

1.2.2. Verfahren bei Verschlechterung der Risikoeinschätzung

Schließt sich die Vollstreckungsbehörde der ihr durch die Führungsaufsichtsstelle, das bewährungsaufsichtführende Gericht oder die forensisch-psychiatrische Fachambulanz zugegangenen nachträglichen Risikoeinschätzung an, unterrichtet sie unverzüglich die ZÜRS und informiert das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und in Fällen der Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle von der Veranlassung.

1.3. Führungsaufsicht

Werden der Führungsaufsichtsstelle Umstände bekannt, die die Annahme erster Anzeichen für eine erhöhte Rückfallgefahr rechtfertigen, unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verstöße gegen strafbewehrte Weisungen bekannt werden.

In Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht weiter aufrechterhalten wird, unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle ebenfalls die Vollstreckungsbehörde.

1.4. Sicherheitsmanagement

Bei allen hessischen Landgerichten ist innerhalb des Sachgebietes der Bewährungshilfe ein Fachbereich Sicherheitsmanagement eingerichtet. Die Einzelheiten sowie die Verfahrensweisen innerhalb des Sicherheitsmanagements sind durch Ressorterlass geregelt.

1.4.1. Aufgaben

Das Sicherheitsmanagement nimmt die Aufgaben der Bewährungshilfe nach den §§ 56d, 68a Strafgesetzbuch (StGB), den §§ 24, 25 und 29 JGG sowie § 19 der Hessischen Gnadenordnung wahr.

Betreut werden alle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – mit Ausnahme der §§ 184e und f StGB - und wegen Straftaten gegen das Leben Verurteilten, bei denen eine sexuelle oder unklare Motivlage festgestellt worden ist, sowie Verurteilte, die aus anderem Anlass unter Bewährungsaufsicht stehen, aber bei denen eine Strafaussetzung ohne Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers in einem Verfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung noch nicht durch Straferlass beendet worden ist.

Die Gestaltung der Betreuung der Probanden richtet sich nach der Einschätzung ihrer Gefährlichkeit. Der Grad der Rückfallgefahr wird dabei nach speziellen für den Sexualstraftäterbereich entwickelten Verfahren ermittelt. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach der ermittelten Priorität, die sich anfänglich nach der zu ermittelnden Einschätzung der Gefährlichkeit und sodann im weiteren Betreuungsverlauf nach dem Verhalten der Probanden bestimmt.

1.4.2. Verfahren in Fällen erhöhter Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände wahrgenommen, die aus der Sicht des Sicherheitsmanagements erste Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr geben, berichtet das Sicherheitsmanagement unverzüglich dem bewährungsaufsichtführenden Gericht und in Fällen der Führungsaufsicht nachrichtlich zugleich auch der zuständigen Führungsaufsichtsstelle. Der Bericht hat die Anregung an das Gericht zu enthalten, den Vorgang der Vollstreckungsbehörde zur weiteren Veranlassung entsprechend Ziffer III. 1.2.2. dieses Erlasses zuzuleiten.

1.4.3. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr ist die direkte Benachrichtigung der ZÜRS vorzunehmen. Die Unterrichtung des bewährungsaufsichtführenden Gerichts ist unverzüglich nachzuholen.

1.4.4. Rücknahme der Risikoeinschätzung

In Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet das Sicherheitsmanagement dem bewährungsaufsichtführenden Gericht und regt an, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten.

2. Bereich des Maßregelvollzuges

2.1. Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB

In Fällen einer anstehenden Entlassung aus dem Maßregelvollzug, insbesondere soweit diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt, ist durch die Einrichtung zu prüfen, ob der Untergebrachte zu der Zielgruppe dieses Erlasses gehört und bei ihm eine erhöhte Rückfallgefahr besteht. Soweit sich dies aus dem Behandlungsverlauf und dem voraussichtlichen Entlassungssetting ergibt, ist dies - soweit möglich - spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Vollstreckungsbehörde mit dem Vorschlag der Weiterleitung der Meldung an die ZÜRS mitzuteilen. Zeitgleich soll die forensisch psychiatrische Ambulanz sowie das Sicherheitsmanagement am künftigen Wohnort des Untergebrachten sowie die dortige Führungsaufsichtsstelle unterrichtet und die für ambulante Betreuung notwendigen Unterlagen übersandt werden.

2.2. Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz

Die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen betreuen die aus der Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB Entlassenen. Sie sind spezialisiert auf die Einschätzung individueller forensischer und psychiatrischer Risiken, deren Beurteilung und Bewertung sowie auf ein leistungsfähiges Risikomanagement. Betreut werden dort auch Sexualstraftäter, die entsprechend verurteilt worden sind und deswegen unter Führungsaufsicht stehen und der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz zur Betreuung zugewiesen wurden. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstelle und das Sicherheitsmanagement entsprechend § 68a Abs. 8 StGB.

2.2.1. Verfahren in Fällen erhöhter Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände wahrgenommen, die aus der Sicht des zuständigen Mitarbeiters erste Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr geben, erfolgt eine unmittelbare Erhöhung der Kontaktfrequenz und Behandlungsintensität, angelehnt an das Prinzip des ACT (assertive community treatment). Dies wird unmittelbar in einem Bericht an die zuständige Strafvollstreckungskammer mitgeteilt, verbunden mit der Anregung, die Benachrichtigung der ZÜRS entsprechend Ziffer III. 1.4.2. dieses Erlasses vorzunehmen. Die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement werden hierüber unterrichtet.

2.2.2. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr werden Maßnahmen der Krisenintervention nach § 67h StGB und gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass eines Sicherungshaftbefehls angeregt. Zur Vollstreckung wird der Proband der für ihn zuständigen Klinik zurückgeführt. Eine unmittelbare Unterrichtung der ZÜRS erfolgt parallel.

2.2.3. Rücknahme der Risikoeinschätzung

In den Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet die forensisch-psychiatrische Fachambu-

lanz dies der Strafvollstreckungskammer mit der Anregung, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten, und informiert hierüber die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement. Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die ZÜRS.

3. Bereich der Polizei

3.1. Meldeverfahren

Die ZÜRS wird durch die Vollstreckungsbehörde über die Entlassung einer als Risikoproband eingestuften Person spätestens fünf Monate vor deren Entlassung schriftlich informiert. Gleichzeitig werden für eine polizeiliche Erfassung und Bewertung neben den Personaldaten sonstige notwendige Unterlagen, wie insbesondere

- das Anlassurteil,
- das letzte Gutachten,
- die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zur Ausgestaltung des Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschlusses und
- soweit dieser bereits vorliegt, der Antrag zur Ausgestaltung des Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschlusses

übersandt.

Bei dem Verdacht einer einschlägigen Rückfalltat erfolgt durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. bei unmittelbarer Gefahr durch das Sicherheitsmanagement unverzüglich eine Meldung an die ZÜRS, falls der Betroffene als Risikoproband eingestuft worden ist.

Auf dem gleichen Meldeweg erfolgt der durch die forensisch-psychiatrische Fachambulanz initiierte Informationsfluss in Fällen von Personen, die zunächst mit positiver Sozialprognose aus der Psychiatrie entlassen wurden, bei denen dann jedoch anschließend Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial festgestellt worden sind, die eine Intensivierung der Betreuung und eine Erfassung bei der Polizei notwendig machen.

3.2. Bewertung und Einstufung durch die ZÜRS

Nach der administrativen Bearbeitung der eingegangenen Unterlagen erfolgt bei der ZÜRS die Bewertung der übermittelten Informationen. Dabei wird der zugrunde liegende Fall aufbereitet und ausgewertet. Anlasstat und Täterpersönlichkeit werden analysiert.

Aus der Analyse ergeben sich stabilisierende und/oder destabilisierende Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen bzw. Fortschritte erkennen lassen. Diese Risikobewertung ermöglicht die Einstufung des Probanden.

In klarer Abgrenzung zu der Aufgabe der Justiz oder des Maßregelvollzugs erfolgt durch die Polizei keine Rückfallprognose. Die Einstufung richtet sich nach der vorherigen Würdigung und Gefährlichkeitsprognose durch die Justiz bzw.

den Maßregelvollzug und dient ausschließlich einer polizeilichen Priorisierung in drei Kategorien sowie der Erstellung eines abgestuften Maßnahmenkonzepts.

Kategorie I: Risikoprobanden mit höchstem Gefahrenpotenzial – Sexualmörder, Seriengewalttäter und andere herausragende Fälle,

Kategorie II: Risikoprobanden mit hohem Gefahrenpotenzial - Nicht in Kategorie I erfasste Täter, welche einzelne der oben erwähnten Parameter aufweisen,

Kategorie III: Risikoprobanden mit mittlerem Gefahrenpotenzial.

In Anlehnung an die Methoden der Fallanalyse erfolgt die Risikobewertung stets im Team und in strukturierter Schriftform, um die Qualität des Bewertungsergebnisses und der Einstufung zu gewährleisten. Die Einstufung erfolgt anhand einzelntatbezogener, nicht abschließend bestimmbarer Parameter, insbesondere der Tatbegehungsweise, des Gewaltausmaßes, der Art und des Umfangs sexuell motivierter Handlungen oder erkennbaren Präferenzen des Täters wie beispielsweise Opfertypus oder Tatörtlichkeit.

Die Zuordnung in eine der Kategorien ist abhängig vom jeweiligen Stand der Erkenntnisse. So kann durch das Auftreten neuer destabilisierender Faktoren eine Verschiebung in eine risikohöhere Kategorie notwendig werden. Ebenso ist bei begünstigenden stabilisierenden Faktoren auch eine nachträgliche Herabstufung in eine geringere Risikokategorie denkbar.

Durch die ZÜRS erfolgt aufbauend auf die vorherige Analyse und Bewertung die Erarbeitung eines speziell auf den Probanden abgestimmten Maßnahmenkonzepts als Vorschlag für die zuständigen Polizeipräsidien.

Die Entscheidung über die Aufnahme und die Herausnahme aus dem Konzept obliegt der ZÜRS.

3.3. Erfassung in einer zentralen Datenbank

Die Informationserfassung und -verknüpfung, Dokumentation und Recherche der betreffenden Risikoprobanden erfolgt in einer EDV-Anwendung in Form einer zentralen Datenbank. Die Datenbank unterstützt die Übermittlung und den Austausch der Informationen zwischen der ZÜRS und den Polizeipräsidien. Zugleich werden die präventivpolizeilichen Maßnahmen über die Datenbankanwendung nachvollziehbar dokumentiert.

3.4. Rückmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten bei der ZÜRS meldet diese die Aufnahme des Probanden in das Konzept und dessen Einstufung unverzüglich an die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung und die Vollstreckungsbehörde und das Sicherheitsmanagement zurück. Eine erste Stellungnahme mit Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zur Ausgestaltung der Führungs- oder Bewährungsaufsicht soll gegebenenfalls vorab innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die bevorstehende Entlassung an die Vollstreckungsbehörde erfolgen.

Zugleich erfolgt die Übersendung der Unterlagen mit den Maßnahmenempfehlungen an das für den Wohnsitz des Probanden zuständige Polizeipräsidium.

3.5. Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidien

Die Präsidien setzen die Maßnahmenvorschläge in eigener Verantwortung um.

Kernmaßnahmen der örtlich zuständigen Dienststellen sind insbesondere die Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, die Durchführung von Gefährderansprachen, die Bearbeitung von Ersuchen zur Feststellung von Verstößen gegen gerichtliche Auflagen und Weisungen, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit dem Bewährungshelfer oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz sowie die zentrale Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und deren Übermittlung an die ZÜRS.

4. Ressortübergreifende Maßnahmen

4.1. Runde Tische

In jedem Landgerichtsbezirk wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Die „Runden Tische“ sollen die behördenübergreifende Behandlung von aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern besser gewährleisten. Teilnehmende Stellen und Einrichtungen sind die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen und des Sicherheitsmanagements sowie die Vertreter der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, der Vollstreckungsbehörde, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt am Ort sowie der freien Träger der Sozialarbeit.

4.2. Fallkonferenzen

Zur Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne sollen Fallkonferenzen stattfinden, an denen neben dem Sicherheitsmanagement, der Polizei und gegebenenfalls der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, auch andere beteiligte Stellen, soweit im Einzelfall erforderlich, teilnehmen. Die konkrete Kooperation aller Beteiligten in Form einer Fallkonferenz soll möglichst noch vor der Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam abzustimmen. Die Fallkonferenzen werden bedarfsorientiert abgehalten und können im Bedarfsfall von jedem Beteiligten eigenverantwortlich initiiert werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

B.

Dieser Erlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 4. August 2014, S. 637, veröffentlicht.

**Nr. 28 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. HMdJ vom 03.09.2014 (1430/1 - II/B1 - 2012/10717 - I/A) – JMBl. S. 442 –
– Gült.-Verz. Nr. 2106 –**

RdErl. v. 04.03.2013 (JMBl. S. 133)

Zwischen den Landesjustizministerien und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Änderung der neu in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 29. April 1998 (BAnz. Nr. 138a) vereinbart worden.

Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgesehen. Auf die veröffentlichten Änderungen wird inhaltlich Bezug genommen.

Für das Land Hessen treten die Änderungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Die aktuelle Fassung der MiZi ist im Gesetzesportal der juris-Justiz-Datenbank unter den Verwaltungsvorschriften einsehbar. Druckexemplare können außerdem bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin (im Internet unter www.kulturbuch-verlag.de oder per E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de) bezogen werden.

**Nr. 29 Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO). RdErl. d. HMdJ v. 08.09.2014 (5100 - Z/C 3 - 2013/12048 - Z/C) – JMBl. 2014 S. 442 –
– Gült.-Verz. Nr. 26, 430 –**

Justizvollzugsbestimmungen (JVB) zu den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO):

I. Abschnitt

Justizvollzugsbestimmungen

A.

VV zu § 9 LHO – Beauftragter für den Haushalt

JVB zu VV Nr. 1.2 – Bestellung des Beauftragten

1. Bei den nachstehenden Gerichten und Justizbehörden kann die Behördenleitung die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt auf Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamte übertragen:

- a. Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
 - b. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
 - c. Landgerichte,
 - d. Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft,
 - e. Präsidialamtsgerichte,
 - f. Hessisches Finanzgericht,
 - g. Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
 - h. Verwaltungsgerichte,
 - i. Hessisches Landesarbeitsgericht,
 - j. Hessisches Landessozialgericht,
 - k. Justizvollzugsbehörden,
 - l. IT-Stelle der hessischen Justiz.
2. Bestellt werden können nur planmäßige Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder andere planmäßige Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder planmäßige Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes. Jede Bestellung ist dem für Justiz zuständigen Ministerium und in den jeweiligen Geschäftsbereichen auch dem Oberlandesgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft anzuzeigen.

B.

VV zu § 34 LHO – Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

JVB zu VV Nr. 2.2 – Anordnungsbefugnis

1. Zur Anordnungsbefugnis der Richterinnen oder Richter, Staats-(Amts-)anwältinnen oder Staats-(Amts-)anwälte, Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger sowie der anderen Beamtinnen und Beamten bedarf es bei Beträgen, die unmittelbar in Ausübung der Rechtspflege anfallen (Rechtssachen) und in Hinterlegungssachen keines besonderen Auftrages durch die Behördenleitung (oder die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt). Einer Mitteilung der Namen der Anordnungsbefugten an die Kasse bedarf es nicht.
2. Soweit in Rechts- und Hinterlegungssachen die Anordnungsbefugnis auf Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes übertragen ist, kann die Befugnis auch vergleichbaren Beschäftigten erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung.

C.

VV zu § 58 LHO – Änderungen von Verträgen, Vergleiche

JVB zu VV Nr. 2 – Vergleiche

Bezüglich der Prüfung eines Vergleichsabschluss bei Gerichtskosten sind die VV zu § 58 LHO anzuwenden.

D.

VV zu § 59 LHO – Veränderung von Ansprüchen

JVB zu VV Nr. 2.6 – Kleinbeträge

1. Die Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbeträge) ist auf Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben sinngemäß anzuwenden. Kleine Kostenbeträge sind allerdings zu erheben, wenn sie bei Anwesenheit der/ des Kostenschuldnerin/s oder deren/ dessen Vertreterin/er bei der für Zahlungen zuständigen Stelle entrichtet werden können.
2. Die unter Nr. 3.1 der Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbeträge) genannte Betragsgrenze verringert sich für die zwangsweise Einziehung der Kosten des Bußgeldverfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes auf 10 Euro. Werden diese Kosten zusammen mit der Geldbuße beigetrieben, werden auch Beträge unter 10 Euro zwangsweise eingezogen.
3. Die Regelungen zur Einziehung von Kleinbeträgen sind auch dann anzuwenden, wenn mehrere Jukos-Personenkonto gegen die gleiche Kostenschuldnerin/ den gleichen Kostenschuldner existieren.

E.

VV zu § 64 LHO – Grundstücke

JVB zu VV Nr. 6 – Überlassung der Nutzung von Grundstücken
an Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Bei der Überlassung der Nutzung ist als voller Wert das an das Hessische Immobilienmanagement zu zahlende Nutzungsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Diensträumen zur Abhaltung von Sprechstunden der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

F.

VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

JVB zu VV Nr. 1 – Anordnungen

1. Soweit die Befugnis zur Anordnung von Zahlungen und Buchungen den Buchungskreisen obliegt (Nr. 1.1.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO), kann der Mandantenleiter die Befugnis auf die Dienststellenleitung delegieren. Die Dienststellenleitung kann die Befugnis auf geeignete Bedienstete ihrer Dienststelle weiterdelegieren.
2. Die Anordnung ist durch Kontierungsstempelabdruck oder gesonderten Kontierungsanordnungsbeleg zu dokumentieren. Der Kontierungsstempelabdruck ist direkt auf der buchungsbegründenden Unterlage anzubringen, der Kontierungsanord-

nungsbeleg ist mit der buchungsbegründenden Unterlage fest zu verbinden. Soweit sich die unter Nr. 1.3.3 bis 1.3.9 und 1.3.11 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO geforderten Inhalte aus der buchungsbegründenden Unterlage ergeben, ist es ausreichend, die nachfolgenden Angaben mittels Kontierungsstempelabdruck oder Kontierungsanordnungsbeleg zu dokumentieren:

- a. Bezeichnung des Buchungskreises
 - b. Dienststellennummer
 - c. Haushaltsjahr
 - d. Sachkonto, Kostenstelle/Innenauftrag, Finanzstelle, Finanzposition
 - e. Hinweissfeld zur Aufnahme von Vorgaben im Sinne von Nr. 1.3.12 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO
 - f. SAP-Belegnummer
 - g. Unterschrift(en) für sachliche und rechnerische Richtigkeit
 - h. Unterschrift des Anordnungsbefugten
 - i. Unterschriften der Erfassungskräfte.
3. Bei der Durchführung von Anordnungen, die zu einer kreditorischen Erfassung in SAP führen, sind zur Sicherstellung der Beachtung des Vier-Augen-Prinzips folgende Verantwortlichkeiten geregelt:
- 3.1 Eine – nicht mit dem Anordnungsverfahren (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Ausübung der Anordnungsbefugnis) befasste – Person erfasst die Rechnung in SAP vor und zeichnet für die ordnungsgemäße Durchführung.
 - 3.2 Eine zweite – nicht mit dem Anordnungsverfahren befasste – Person bucht den vorefassten Beleg in SAP und zeichnet für die ordnungsgemäße Durchführung.
 - 3.3 Vorgänge mit einem Wert von bis einschließlich 500 Euro können von einer Erfassungskraft (ohne Vorerfassung und Freigabe) gebucht werden, wenn dies durch den jeweiligen Buchungskreis zugelassen ist.
 - 3.4 Im Wege einer nachgelagerten Kontrolle der Buchungsvorgänge ist eine Stichprobenprüfung durchzuführen (Internes Kontrollsystem). Bei der Erzeugung der Stichproben sind die landesweiten Regelungen für das Interne Kontrollsystem maßgeblich sowie etwaige justizspezifische Ergänzungsbestimmungen.
 - 3.5 Die Wahrnehmung von zwei oder mehreren Verantwortlichkeiten durch eine Person ist ausgeschlossen.
 - 3.6 Unabhängigkeit von der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Buchungsanordnung obliegt den Buchungskräften die Plausibilitätsprüfung der zu erfassenden Daten.

JVB zu VV Nr. 2 – Zahlungen

1. Auszahlungsanordnungen über Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen dürfen den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden, wenn die Entschädigungen von einem anderen Bediensteten oder einer anderen Bediensteten bar ausgezahlt

werden sollen. Die Auszahlungsanordnung wird von dieser Person entgegen genommen und verbleibt dort als Auszahlungsnachweis. Auf Verlangen kann dem Empfangsberechtigten eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung ausgehändigt werden.

2. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt für die Annahme von
 - 2.1 Gerichtskosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430), in Verfahren vor den Richterdienstgerichten, nach § 60 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), sowie nach § 1 Abs. 6 EBAO und in Disziplinarsachen der Notarinnen und Notare nach den §§ 95 bis 110a Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
 - 2.2 Bezugsgebühren für das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
 - 2.3 Stundungs- und Verzugszinsen einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung,
 - 2.4 Eigengeldern und Bezügen, die von anderen Vollzugsanstalten für Gefangene überwiesen werden,
 - 2.5 Erlösen aus der Veräußerung eingezogener oder für verfallen erklärter Gegenstände,
 - 2.6 Wertpapiererträgen (Zinsen, Dividenden) sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, die in das Eigentum des Landes (Justizverwaltung) übergegangen sind,
 - 2.7 Ersatzleistungen der Gefangenen.
3. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt als erteilt für die Auszahlung von
 - 3.1 Gebühren und Auslagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
 - 3.2 Eigengeldern und Bezügen von Gefangenen.
4. Reihenfolge der Tilgung
 - 4.1 Reicht die auf eine Forderung entrichtete Einzahlung zur Deckung des ganzen geschuldeten Betrages nicht aus, so werden in nachstehender Reihenfolge getilgt:
 - a. die Kosten des Einziehungsverfahrens,
 - b. die Zinsen,
 - c. Beträge, deren Nichtzahlung für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen andere als vermögensrechtliche Nachteile zur Folge haben kann, zum Beispiel Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung,

- d. Gerichtskosten,
 - e. durchlaufende Gelder,
 - f. Beträge, für die keine andere Person haftet,
 - g. sonstige Beträge.
- 4.2 Bei mehreren Forderungen gegen dieselbe Zahlungspflichtige oder denselben Zahlungspflichtigen wird, wenn der gezahlte Betrag zur Deckung aller Forderungen nicht ausreicht, zunächst die fällige, unter mehreren fälligen diejenige, welche der Kasse geringere Sicherheit bietet, getilgt. Im Übrigen bestimmt die Kasse die Reihenfolge der Tilgung.
- 4.3 Nr. 4.1 und 4.2 gelten nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist oder die zuständige Behörde eine abweichende Bestimmung getroffen hat (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung oder mit der Gewährung sonstiger Vergünstigungen).
- 4.4 Bei freiwilliger Zahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner bei der Leistung nichts Abweichendes bestimmt. Eine Zahlung ist nicht mehr freiwillig, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner nach Einleitung der Vollstreckung zur Abwendung von Zwangsmaßnahmen zahlt.

JVB zu VV Nr. 4.4 – Tagesabschluss

1. Bei der Erstellung eines Tagesabschlusses für einen Kassenautomaten ist die Ermittlung des Istbestandes nicht erforderlich. Der Istbestand wird nur bei Ablieferung des Bargeldes ermittelt und dem Sollbestand gegenübergestellt.
2. Stellt die für Zahlungen zuständige Stelle einen Kassenfehlbetrag im Sinne des Satz 3 der VV Nr. 4.4.1 fest, ist dies der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten und der Behördenleitung unverzüglich anzuzeigen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zu unterrichten.

JVB zu VV Nr. 5 – Für Zahlungen zuständige Stellen

1. Gerichtskassen
 - 1.1 Gerichtskassen bestehen bei den unter Nr. 1.2 Buchst. a bis e aufgeführten Amtsgerichten. Sie sind zuständig für die Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanzgerichtsbarkeit sowie der Anwaltschaft und Staatsanwaltschaften für alle Gerichte und Justizbehörden in den unter Nr. 1.2 aufgeführten Landgerichtsbezirken.
 - 1.2 Die örtliche Gerichtskassenzuständigkeit ist dabei wie folgt festgelegt:
 - a. Darmstadt für den Landgerichtsbezirk Darmstadt,
 - b. Frankfurt am Main für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Hanau,

- c. Gießen für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg a. d. Lahn und Marburg,
 - d. Kassel für die Landgerichtsbezirke Kassel und Fulda,
 - e. Wiesbaden für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden.
- 1.3 Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter und ihre/ seine ständige Vertretung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestellt.
 - 1.4 Die Kassen sind Teil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Die Behördenleitung ist für die Geschäftsführung der Kasse in gleicher Weise verantwortlich wie für die Geschäftsführung der anderen Teile der Behörde. Sie hat die Kassenleiterin oder den Kassenleiter vor der Einleitung von personellen Maßnahmen zu hören, auch im Hinblick auf deren oder dessen festgelegte Verantwortung.
 - 1.5 Anordnungen grundsätzlicher Art über die innere Organisation der Kassen erlässt das für Justiz zuständige Ministerium.
2. Andere für Zahlungen zuständige Stellen
 - 2.1 Bei Amtsgerichten oder bei Zweigstellen der Amtsgerichte, bei denen keine Gerichtskasse besteht, können bei Bedarf– abhängig vom Umfang des Zahlungsverkehrs - Zahlstellen (Gerichtszahlstelle) oder Handvorschussstellen eingerichtet werden. Vollzugszahlstellen werden bei den dem H.B. Wagnitz-Seminar angegliederten Außenstellen (Verwaltungs-Competence-Center) eingerichtet.
 - 2.2 Andere Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Anwaltschaft und Vollzugsbehörden können mit einem Handvorschuss ausgestattet werden.
 - 2.3 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten auf Antrag einen Handvorschuss auf das Bewegungsgeld.

JVB zu VV Nr. 6 – IT-Verfahren

1. In der Gerichtskasse und der Gerichtszahlstelle erfolgt bei Einsatz eines Kassenautomaten die Buchführung automatisiert, ansonsten mit dem Buchungsprogramm der Gerichtskassen und Zahlstellen.
2. In der Vollzugszahlstelle erfolgt die Buchführung über die Gelder der Gefangenen mittels des EDV-Anwendungsprogrammes BASIS WEB.

JVB zu VV Nr.1 der Anlage 1 – Bargeld, Schecks

1. Die Zahlung von Sicherheitsleistungen im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren hat unbar zu erfolgen.
2. Schecks sind nur anzunehmen, wenn sie zur Erbringung einer Sicherheitsleistung in einem Zwangsversteigerungsverfahren dienen. In allen anderen Fällen dürfen Zahlungen mittels Scheck nicht erfolgen.

JVB zu VV Nr. 2.1 der Anlage 1 – Quittungen

Das Oberlandesgericht übersendet die von der für Zahlungen zuständigen Stelle anzufordernden Quittungsblöcke. Der Erhalt der Quittungsblöcke ist zu bestätigen.

JVB zu VV Nr. 2 der Anlage 2 – Anordnungsverfahren

Einer Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedarf es bei Einnahmen in Rechtssachen und Annahmen von Hinterlegungen nicht.

JVB zu VV Nr. 3 der Anlage 3 – Aufgaben

1. Gerichtskassen

1.1 Aufgabe der Gerichtskasse ist insbesondere

- a. Gerichtskosten und Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 EBAO anzunehmen oder zurückzuzahlen;
- b. die Annahme und Rückzahlung von Ordnungsgeldern sowie von Zwangsgeldern nach § 888 der Zivilprozessordnung,
- c. Einnahmen anzunehmen und Ausgaben zu leisten, soweit die Barzahlung verkehrsüblich ist,
- d. bare und unbare Einzahlungen für die Einstellung der Gerichtskostenstempel anzunehmen,
- e. die baren Ausgaben für Postgebühren zu leisten,
- f. Geldhinterlegungen und Werthinterlegungen anzunehmen, sofern die Hinterlegerin oder der Hinterleger die Annahme durch die Gerichtskasse verlangt,
- g. die Abrechnungen der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz zu buchen,
- h. die Ablieferung und Verstärkung der Handvorschüsse.

1.2 Die Gerichtskasse ist Vollstreckungsbehörde für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 4b, 6, 7, 8 und 9 der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 2258), sowie für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der JBeitrO fallenden Ortsgerichtskosten (§ 25 Ortsgerichtsgesetz).

1.3 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main ist Hinterlegungskasse für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

1.4 Die Gerichtskasse Kassel ist für die Vollstreckung der Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a StVG und Kosten des Bußgeldverfahrens zuständig (§ 15 Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz), soweit die Bußgelder vom Regierungspräsidium Kassel verhängt worden sind.

2. Einrichtung der Gerichtskassen

- 2.1 Soweit sich der Einsatz der Bediensteten nicht ohne weiteres aus der Besetzung der der Behörde für die Kasse zugeteilten Stellen ergibt, bestimmt die Kassenleiterin oder der Kassenleiter den Einsatz der Bediensteten. Bei dem Einsatz von Beschäftigten sind die Eingruppierungsmerkmale des TV-H zu beachten. Kann die Übertragung von Aufgaben eine Eingruppierung der oder des Beschäftigten zur Folge haben, die einer höheren vergleichbaren Laufbahngruppe zuzuordnen ist, ist die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuholen.
- 2.2 Geeignete Bedienstete der Serviceeinheit können auf Anordnung der Behördenleitung zur Vertretung und Hilfeleistung in der Kasse eingesetzt werden. Die vorübergehende Verwendung von Bediensteten der Kasse im allgemeinen Geschäftsbetrieb der Behörde muss auf Notfälle beschränkt bleiben. Die Verminderung des Personalbestandes der Kasse für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung des für Justiz zuständigen Ministeriums; dies gilt nicht für den Ausfall durch Erkrankung.
- 2.3 Die Aufgaben der Sachbereichsleitung für den Zahlungsverkehr werden von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung wahrgenommen.
- 2.4 Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Genehmigung der Behördenleitung und ist im Justizintranet zu veröffentlichen.

3. Besondere Obliegenheiten in den Gerichtskassen

- 3.1 Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter hat die Abschlüsse vorzunehmen sowie das Einziehungsverfahren zu leiten.
- 3.2 Die Einziehung von Forderungen nach den Kosteneinziehungsbestimmungen wird bei der Gerichtskasse im Sachbereich Vollstreckung wahrgenommen.

4. Geschäftsgang in den Gerichtskassen

- 4.1 Schreiben, Verfügungen, Bescheinigungen und ähnliche Dokumente der Kasse sind wie folgt zu vollziehen:
 - 4.1.1 Schreiben, die sich auf einen Buchführungsvorgang beziehen, sowie Bescheinigungen in Büchern und Rechnungen:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
 - 4.1.2 Schecks und Überweisungsaufträge sowie Aufträge zur Verstärkung und Ablieferung des Kassenbestandes, Quittungen gegenüber den für Zahlungen zuständigen Stellen – soweit sie nicht vom Kassenautomaten erzeugt werden:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
 - 4.1.3 Quittungen über sonstige Einzahlungen und über Einlieferungen sowie Hinterlegungsbescheinigungen – soweit sie nicht vom Kassenautomaten erzeugt werden:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;

- 4.1.4 Zahlungsanzeigen – soweit sie einer Unterschrift bedürfen:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
 - 4.1.5 Schriftstücke, die eine sonstige rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung
und von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter;
 - 4.1.6 Schriftstücke, die im Verfahren nach der Justizbeitreibungsordnung die
Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Eröffnung eines
Insolvenzverfahrens betreffen:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung
und von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter;
 - 4.1.7 Vollstreckungsaufträge, die im Verfahren nach der Justizbeitreibungs-
ordnung die Einholung einer Vermögensauskunft betreffen:
von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter und von der
Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter,
die weiteren Verfügungen zu den Vollstreckungsaufträgen jedoch nur
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
Die Kassenleiterin/ der Kassenleiter kann entscheiden, ob geeigneten
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die alleinige Unterschriftenbe-
fugnis zur Vollziehung der Vollstreckungsaufträge übertragen wird.
 - 4.1.8 Schriftstücke, die im Verfahren nach der Justizbeitreibungsordnung die
Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, die Gel-
tendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren sowie die Aufhe-
bung, Einstellung oder Beschränkung einer Vollstreckung in körperliche
Sachen betreffen:
von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter und von der
Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
 - 4.1.9 sonstige Schriftstücke in Verfahren nach der Justizbeitreibungsordnung
einschließlich der Vollstreckung in körperliche Sachen:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
 - 4.1.10 sonstige Schreiben, Verfügungen und Bescheinigungen sowie Prozess-
und Terminvollmachten:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder ihrer/ seiner Vertretung.
- 4.2 Soweit Einzahlungen außerhalb des Kassenraums und nicht vom Kassenauto-
maten sondern durch besonders hierzu ermächtigte Bedienstete entgegenge-
nommen werden, haben diese Bediensteten allein Quittung zu erteilen. Über
Beträge, die im Geschäftsgang der Kasse von einer oder einem Bediensteten
an eine andere oder an einen anderen Bediensteten oder von Bediensteten, die
außerhalb des Kassenraums mit der Entgegennahme von Einzahlungen betraut
sind, an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter für den Zahlungsver-
kehr übergeben werden, hat die oder der annehmende Bedienstete allein und
in einfachster Form eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.
- 4.3 Quittungen, Hinterlegungsbescheinigungen sowie die in den Nr. 4.1.5 bis 4.1.10
bezeichneten Schriftstücke haben – soweit sie nicht vom Kassenautomaten er-
zeugt werden - den Abdruck des Dienststempels zu enthalten. Die Kasse führt
besondere Dienststempel und Siegel mit ihrer Bezeichnung.

5. Gerichtszahlstellen

5.1 Aufgaben der Gerichtszahlstellen

- 5.1.1 Die Gerichtszahlstelle hat anzunehmen
- Einzahlungen auf Kostenforderungen und von Vorschüssen,
 - Einzahlungen von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung,
 - Geld- und Werthinterlegungen, sofern die Hinterlegerin oder der Hinterleger die Annahme durch die Gerichtszahlstelle verlangt,
 - Einzahlungen, um deren Annahme die im Abrechnungsverkehr übergeordnete Kasse ersucht,
 - Einzahlungen zur Einstellung von Gerichtskostenstemplern,
 - Einnahmen anzunehmen, soweit die Barzahlung verkehrsüblich ist.

- 5.1.2 Die Gerichtszahlstelle hat auszuzahlen
- die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen,
 - wenn die im Abrechnungsverkehr übergeordnete Kasse darum ersucht,
 - Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschüsse an Zeuginnen und Zeugen,
 - Postgebühren,
 - Ausgaben zu leisten, soweit die Barzahlung verkehrsüblich ist.

- 5.2 Die Zurückzahlung von Gerichtskosten und Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO oder die Auszahlung von durchlaufenden Geldern darf auch dann nicht von der Gerichtszahlstelle vorgenommen werden, wenn es sich um Beträge handelt, die von ihr als Einzahlung angenommen oder mit Gerichtskostenstemplern entrichtet worden sind.

- 5.3 Die Gerichtszahlstelle hat bei Einzahlungen zu JUKOS-Konten, die Zahlungen zum Kassenzeichen zu erfassen, ansonsten sind Zahlungsanzeigen zu den Sachakten zu erstatten.

6. Vollzugszahlstellen

6.1 Aufgabe der Vollzugszahlstelle ist

- Buchung der unbaren Zahlungsvorgänge
- Ausgehende Überweisungen von Gefangenen
- Eingehende Überweisungen an Gefangene
- Bearbeitung der Bankauszüge
- Forderungsmanagement
- Budgetwirksame Buchungen
- Schließen der Personenkonten (Entlassung, Verlegung etc.)
- Interne Bestandverstärkung und Ablieferung
- Erstellung des Monatsabschlusses.

7. Handvorschüsse

7.1 Aufgaben von Handvorschussstellen im Justizvollzug

- a. Verwaltung des zugewiesenen Handvorschusses
- b. Buchung der baren Zahlungsvorgänge
- c. Kontierung der Ein- und Auszahlungsbelege
- d. Buchung und Pflege der Personenkonten
- e. Sperrung der Gefangenengelder
- f. Auskunftersuchen über vorhandenes Geld.

7.2 Aufgaben von anderen Handvorschussstellen

Handvorschussstellen wickeln kleinere Ein- und Auszahlungen ab, deren Barzahlung verkehrsblich ist und im Rahmen der für Gerichtszahlstellen festgelegten Aufgaben liegt.

JVB zu VV Nr. 3.3 der Anlage 3 – Monatsabschluss

1. Die Abrechnung der für Zahlungen zuständigen Stelle ist vor ihrer Absendung an die zuständige Kasse (HCC) von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.
2. Zweitausdrucke der Abrechnungsnachweise sind der Zeitfolge nach bei der für Zahlungen zuständige Stelle aufzubewahren.
3. Der Handvorschuss bei Vollzugsanstalten wird mit der Vollzugzahlstelle abgerechnet, an die die Justizvollzugsbehörde angeschlossen ist.

JVB zu VV Nr. 4 der Anlage 3 – Geldverwaltung

Die Einrichtung eines Girokontos ist neben dem HCC auch dem für Justiz zuständigen Ministerium anzuzeigen.

JVB zu VV Nr. 5 der Anlage 3 – Besondere Bestimmungen Handvorschuss

Über die Höhe des Handvorschusses bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder der Anwaltschaft entscheidet bis zu einem Bestand von 1.000 EUR die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

JVB zu VV Nr. 7 der Anlage 3 – Aufsicht/Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

1. Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter ist bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin, der Kassenleiter oder ihre/ seine Stellvertretung, bei der Gerichtszahlstelle die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter oder ihre/ seine Stellvertretung, bei Vollzugzahlstellen die Leiterin/ der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars oder ihre/ seine Stellvertretung. Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter einer Handvorschussstelle ist ein von der Behördenleitung bestimmter Bediensteter. Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte hat an dem für den monatlichen Abschluss bestimmten Tag

und mindestens einmal in jedem Haushaltsjahr unvermutet die für Zahlungen zuständige Stelle zu prüfen. Ein von der Innenrevision für den jeweiligen Geschäftsbereich erstellter Prüfungskatalog ist bei der Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stelle zu verwenden.

2. Darüber hinaus werden die Gerichtskassen durch die Organisationseinheit „Innenrevision bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ geprüft. Der Prüfungskatalog „Gerichtskassen“ ist bei der Prüfung der Gerichtskassen zu verwenden.

II. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Runderlasse vom 24.11.1997 (JMBl. 1998 S. 54 sowie S. 101) und vom 21.04.2006 (JMBl. S. 285) werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 30 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 01.10.2014 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 454 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 01.09.2014 (JMBl. S. 358)

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten 10“.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung

- a) des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
 - b) des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
 - c) der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (JMBl. S. 376),
 - d) des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
 - e) des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805),
 - f) des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), und
 - g) der Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).“
- b) In Abs. 2 Buchst. g wird die Angabe „ThUG“ durch „des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)“ ersetzt.

3. Abschnitt 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

4. Abschnitt 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten

- (1) Die Unterbringung von zu Freiheitsstrafen Verurteilten unter 24 Jahren richtet sich nach § 25 StVollstrO, § 114 JGG i. V. m. den Richtlinien zu § 114 Jugendgerichtsgesetz (RdErl. v. 23.6.1994, JMBl. S. 277) und § 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.
 - (2) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren werden in die nach Abschnitt 8 Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel in die nach Abschnitt 8 Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Soweit im Rahmen der Feststellung des Maßnahmebedarfs Anhaltspunkte vorliegen, die eine Eignung des Verurteilten unter 24 Jahren für den Jugendvollzug erkennen lassen, kann eine Verlegung in die nach Abschnitt 8 Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt erfolgen.
 - (3) Bei Strafresten bis zu sechs Monaten können Verurteilte auch über die nach Abs. 1 und 2 vorgesehene Altersgrenze hinaus in den nach Abschnitt 8 Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalten verbleiben.“
5. In Abschnitt 4 Nr. 16 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „das Sachgebiet für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Rockenberg in der Justizvollzugsanstalt Gießen – Abteilung offener Vollzug –“ durch „die Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug der Justizvollzugsanstalt Gießen“ ersetzt.

6. In Abschnitt 6 Nr. 21 werden die Wörter „in Weiterstadt“ gestrichen.
7. Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 24.4 wird in der rechten Spalte die Angabe „Abschiebungshaft bei über 18-Jährigen“ gestrichen.
- b) In Nr. 24.8 werden in der linken Spalte die Angabe
„mit Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug
– Adresse wie oben –“
und in der rechten Spalte die Angabe
„Männliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug –
Jugendstrafe“
angefügt.
- c) In Nr. 24.13 werden in der linken Spalte die Angabe
„mit Sachgebiet für offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Gießen
Wolfgang-Mittermaier-Haus –
Gutfleischstraße 6
35390 Gießen
Telefon: 0641/934-1558 oder -1572
E-Mail: poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de“
und in der rechten Spalte die Angabe
„Männliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug –
Jugendstrafe“
gestrichen.
- d) In Nr. 24.14 werden in der linken Spalte die Angabe
„mit Einrichtung für Sicherungsverwahrung
Vor den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt
Telefon: 06150/102-0
Telefax: 06150/1029009“
gestrichen und die Angabe
„mit Einrichtung für den Vollzug von Sicherungsverwahrung
– Adresse wie oben –“
angefügt.
- e) In Nr. 24.16 wird in der rechten Spalte die Angabe „e) Abschiebungshaft bei unter 18-Jährigen“ gestrichen.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Geänderter Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 (Stichtag 1. Juli 2014). Bek. d. HMdJ v. 12.09.2014 (1100/3 - ZB 3 - 2012/6661 - ZB) – JMBl. S. 457 –

Der Frauenförderplan des Hessischen Ministeriums der Justiz umfasst den Gesamtzeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018. Zum Stichtag 1. Juli 2014 ist dieser Frauenförderplan nach § 5 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 HGIG angepasst worden.

Er beinhaltet:

1. Personalstellen

- des höheren Dienstes,
- des gehobenen Dienstes,
- des mittleren Dienstes,
- der Entgeltgruppen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Beschäftigungsgruppen		Zeitraum: Monatsf. bis Monatsf.		Personalabteilung: Hessisches Ministerium der Justiz										Gebühler Dienst										Veränderung des Frauenanteils mt* (in%)									
				1. Juli 2014 bis 30 Juni 2016																													
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	Langgrabbwesenende sonstige Gründe					Teilzeitbeschäftigte					Unbefristet					Gesamt							
											Vollbeschäftigte		Langgrabbwesenende familiäre Gründe			Langgrabbwesenende sonstige Gründe			Befristet		St. anteile			St. anteile		divon			inges.		divon		
		divon		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.	
A135	07.12-0614	17	7	10	2.00	2	2.00	0	0.00	1.00	0	1.00	3.07	2	1.27	3	1.83	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	23.07	44.52	41.21	55.68	38.79			
2. Abschnitt	07.14-0616	19	6	13	1.00	0	1.00	3.00	1	1.00	2	2.00	2.80	4	2.80	1	0.94	0.75	1	0.75	0	0.00	26.55	37.48	39.69	62.51	60.31	-7.0					
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
A12	07.12-0614	19	30	9	1.00	1	1.00	0	0.00	0.00	0	0.00	1.00	2	1.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	21.00	57.14	53.00	42.86	45.00						
2. Abschnitt	07.14-0616	10	5	5	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	2.96	5	2.96	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	12.86	61.42	38.58	38.58	4.3						
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
A11	07.12-0614	8	6	2	1.00	1	1.00	0	0.00	1.00	1	1.00	1.46	3	1.46	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	11.46	82.55	78.66	17.45	21.14			
2. Abschnitt	07.14-0616	9	6	3	1.00	1	1.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.98	2	0.98	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	10.90	72.46	69.70	27.52	30.20			
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
A10	07.12-0614	8	7	1	1.00	1	1.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	9.00	88.89	87.50	11.11	12.50			
2. Abschnitt	07.14-0616	6	5	1	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.50	1	0.50	0	0.00	6.50	84.62	84.62	15.38	-4.3	
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
A916.D	07.12-0614	3	3	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	3.00	100.00	100.00	0.00	0.00			
2. Abschnitt	07.14-0616	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		
Gebühler Dienst	07.12-0614	55	33	22	5.00	5	5.00	0	0.00	2.00	1	1.00	1.00	7	3.73	3	1.80	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	67.53	63.28	60.68	36.72	39.32			
2. Abschnitt	07.14-0616	44	22	22	2.00	1	1.00	1	1.00	2	2.00	6.66	11	6.66	11	6.66	1	0.60	1.25	2	1.25	0	0.00	56.91	55.02	56.66	44.88	43.54	-8.3				
3. Abschnitt	07.16-0618	0	0	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0	0.00	0.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		

mt* = Mit den Langgrabbwesenenden
ome* = Ohne die Langgrabbwesenenden

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz																			
Personalstellen:		Gehobener Dienst																			
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freiwandernder Stellen						Zielvorgaben						Bericht							
		neue, freie und freiwandernde Stellen	Stellenbesetzung	Beförderung	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe, davon Frauen in %	Anzahl insges.	Frauen	Männer	in %	Anzahl insges.	Frauen	Männer	in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein			
nein	ja	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A																					
A13 S	07.12.-06.14	3	0	3	44,52	55,00		55,0			0,0	0	0,0	11	6	54,5	5	45,5		ja	nein
2. Abschnitt	07.14.-06.16	2	0	2	37,48	61,42		51,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	nein
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
A12	07.12.-06.14	7	1	6	57,14	78,86	0,0	0,0			0,0	0	0,0	7	6	85,7	1	14,3		ja	ja
2. Abschnitt	07.14.-06.16	4	0	4	61,42	69,70	0,0	0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
A11	07.12.-06.14	4	0	4	82,55	87,50	0,0	0,0			0,0	0	0,0	6	5	83,3	1	16,7		ja	ja
2. Abschnitt	07.14.-06.16	9	0	6	72,48	84,62	0,0	0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
A10	07.12.-06.14	4	0	4	88,89	100,00	0,0	0,0			0,0	0	0,0	4	3	75,0	1	25,0		ja	ja
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	84,62	0,00	0,0	0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
A9 G.D.	07.12.-06.14	4	4	0	100,00		0,0	0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
2. Abschnitt	07.14.-06.16				0,00						0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
3. Abschnitt	07.16.-06.18				0,00						0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		ja	ja
Gehobener Dienst																					
Gehobener Dienst																					
2. Abschnitt	07.12.-06.14	22	5	17	63,28						0	0	0,0	0	20	71,4	8	28,6			
3. Abschnitt	07.14.-06.16	15	0	12	55,02						0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00						0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz																		
Personalstellen:		Mittlerer Dienst																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
		neue, freie und freierwerbende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe: Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	davon Frauen	in %	Zielvorgabe erfüllt ja/nein				
nein	ja	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 9 Z	07.12.-06.14	0	0	0	60,00	50,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	0	0,0	2	100,0	0	ja
2. Abschn.	07.14.-06.16	0	0	0	42,86	78,59	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	ja
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00														ja
A 9 S	07.12.-06.14	1	0	1	50,00	80,62	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	2	66,7	1	33,3	0	ja
2. Abschn.	07.14.-06.16	1	0	1	78,59	82,05	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	ja
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00														ja
A 8	07.12.-06.14	0	0	0	82,94	33,33	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	50,0	1	50,0	0	ja
2. Abschn.	07.14.-06.16	1	0	1	82,05	66,67	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	ja
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00														ja
A 7	07.12.-06.14	0	0	0	33,33	100,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	100,0	0	0,0	0	ja
2. Abschn.	07.14.-06.16	2	2	0	66,67	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	ja
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00														ja
A 6	07.12.-06.14	0	0	0	100,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0	ja
2. Abschn.	07.14.-06.16				0,00	0,00														ja
3. Abschn.	07.16.-06.18				0,00	0,00														ja
Mittlerer Dienst insg.	07.12.-06.14	1	0	1	67,02				0	0	0,0	0	0,0	9	5	55,6	4	44,4		
2. Abschn.	07.14.-06.16	4	2	2	65,42				0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
3. Abschn.	07.16.-06.18	0	0	0	0,00				0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Beförderung ohne Stellenbesetzung

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz													
Personalstellen: Entgeltgruppen													
Abschätzung freierwender Stellen													
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwendernde Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Bericht						Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
						Tatsächlich besetzte Stellen							
nein	ja	insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L		
Außertariflich	07.12 - 06.14	0	0	0,00	0,0	1	1	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	23,66	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
15	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
13	07.12 - 06.14	0		33,33	0,0	1	1	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	100,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
12	07.12 - 06.14	0	0	29,41	0,0	1	1	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	1	0	25,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
11	07.12 - 06.14	0	0	62,96	0,0	1	1	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	51,0			0,0	0	0,0		nein	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
10	07.12 - 06.14	0	0	83,71	0,0	3	3	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	100,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
9	07.12 - 06.14	0	0	100,00	0,0	2	2	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	100,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
8	07.12 - 06.14	0	0	91,56	0,0	5	3	60,0	2	40,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	76,34	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
6	07.12 - 06.14	0	0	83,81	0,0	7	4	57,1	3	42,9		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	62,50	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
5	07.12 - 06.14	0	0	58,78	0,0	2	0	0,0	2	100,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	48,07	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
4	07.12 - 06.14	0	0	14,77	0,0	1	0	0,0	1	100,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	100,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
3	07.12 - 06.14	0	0	0,00	0,0	1	1	100,0	0	0,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	50,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
IV4	07.12 - 06.14			0,00		1	0	0,0	1	100,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
54	07.12 - 06.14			0,00		1	0	0,0	1	100,0		ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0,00	0,0			0,0	0	0,0		ja	
3. Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja	
Entgeltgruppe Insg.	07.12 - 06.14	0	0	73,30									
2. Abschnitt	07.14 - 06.16	2	1	63,85		0	0	0,0	0	0,0			
3. Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0			

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG:

Fortbildung

Im Bereich der Fortbildung wird entsprechend § 11 Abs. 5 des Hessischen Gleichbehandlungsgesetzes (HGIG) darauf geachtet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern bei Fortbildungsveranstaltungen stattfindet, um so der optimalen Aufgabenerfüllung, Qualifikationsverbesserung und Anpassung an neue Entwicklungen zu dienen. Diesbezüglich sind Abteilungen und Referate gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Frauenanteil an den hierfür dienlichen Fortbildungen erhöht. Der Anteil sollte mindestens dem entsprechenden Frauenanteil der jeweiligen Zielgruppe entsprechen.

Fortbildungsveranstaltungen werden allen Beschäftigten, auch beurlaubten und in Elternzeit befindlichen Beschäftigten, gleich gut zugänglich gemacht. Bei der Ankündigung von Fortbildungsmaßnahmen werden nach § 11 Abs. 4 HGIG durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen entstehende unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen erstattet. Zudem wird Teilzeitbeschäftigten nach § 13 HGIG entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

Angesichts der bestehenden Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten in den Führungspositionen, insbesondere im höheren und im Spitzenamt des gehobenen Dienstes fördert das Haus Aspekte der Personalentwicklung in der Fortbildung. Angebote stellen hier die Fortbildungsveranstaltung für explizit weibliche Führungskräfte bzw. Nachwuchskräfte der zentralen Fortbildung „Frauen auf dem Weg nach oben“ sowie die justizeigenen Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte „Chancengerechtigkeit unter dem Leitprinzip des Gender Mainstreaming als Führungsaufgabe“ und „Erfolgreich Führen – Gesundheit erhalten“ dar. Zudem wird eine Tagung „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. Ferner fördert das Hessische Ministerium der Justiz die Teilnahme von Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie vergleichbarer Beschäftigter mit Fachhochschulabschluss bzw. auch besonders qualifizierten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie vergleichbaren Beschäftigten am Aufbaustudiengang „Justizmanagement“, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt.

Zur Weiterqualifizierung wird im Tarifbereich auch künftig die Teilnahme an dem Vorbereitungselehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur „Verwaltungsfachwirtin“ bzw. zum „Verwaltungsfachwirt“ ermöglicht. Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit, die in aller Regel mit einer Höhergruppierung verbunden ist. Im Hinblick auf den Frauenüberschuss im Tarifbereich wird diese Maßnahme in der Regel von weiblichen Bediensteten in Anspruch genommen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Haus setzt in verschiedenen Handlungsfeldern familienfreundliche Ziele und Maßnahmen um. Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde daher in den Jahren 2006, 2009 und 2012 durch die berufundfamilie gGmbH der Hertie-Stiftung das Gütesiegel für vorbildliches Engagement im Rahmen einer familienbewussten Personalpolitik verliehen.

Im Rahmen der familienfreundlichen Politik ist für das Jahr 2015 durch das Hessische Ministerium der Justiz auch beabsichtigt, sich für das neue landeseigene hessische Gütezertifikat „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ mit neuen Zielen und Maßnahmen zu bewerben.

Telearbeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt die Telearbeit einen hohen Stellenwert ein. Auch künftig soll die Telearbeit bewilligt werden, um insbesondere die unterschiedlichen familiären Bedarfslagen mit den dienstlichen Belangen in Einklang zu bringen.

Externe Personalberatung

Dem Haus stehen seit Oktober 2013 externe Personalberater zur Verfügung. Diese beraten die Beschäftigten anonym, bei beruflichen, gesundheitlichen oder persönlichen Problematiken und Krisen. Durch das externe Beratungsangebot haben die Beschäftigten die Möglichkeit, in schwierigen Situationen vertraulich, zeitnah und unbürokratisch Unterstützung zu erfahren. Die Personalberatung dient somit auch der Erhaltung oder (Wieder-) Herstellung guter Arbeitsbedingungen.

Gesundheitsmanagement

Seit der Einführung des Gesundheitsmanagements im Jahr 2011 wird im Haus eine Vielzahl von Gesundheitsmaßnahmen durchgeführt, wie zum Beispiel verschiedene Sportkurse, Gesundheitstage, Laufgruppen, dauerhaftes Massageangebot. Ferner wird durch die Mitglieder des ebenfalls seit 2011 bestehenden Arbeitskreises Gesundheit das Gesundheitsmanagement des Hauses aktiv durch die Umsetzung verschiedener Ideen weiter vorangetrieben. Speziell bei den Gesundheitsangeboten wird darauf geachtet, dass diese auch von Frauen in Teilzeit genutzt werden können.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Bezüglich der Veröffentlichung im **JMBI. 09/2014** unter **Personalnachrichten** auf **S. 424** muss es richtig lauten:

Ernannt wurde:

Zum Justiz-
hauptsekretär : Justizhauptsekretär außer Dienst Bodo Laux in Weilburg –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterinnen am Amtsgericht Petra Ostheimer und Dr. Renata von Pückler;

zum Richter
am Oberlandesgericht : Universitätsprofessor Dr. Matthias Jahn – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Florian Kurth.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Sophie Helbig v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Vanessa Mohr v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau und Jennifer Ulbrich v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrat Jochen Grenzhäuser.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jürgen Nesselrodt, Frankfurt.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Bettina Bokelmann in Frankfurt am Main;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Andreas Repp in Gießen;
- zum Oberamtsrat
mit Amtszulage : Oberamtsrat Stefan Auernigg in Frankfurt am Main;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Manuela Riebel in Fulda;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizinspektorin Sybille Kreis in Fulda.

Inspektorinnen Heike Wesner in Darmstadt, Judith Hack in Hanau, Inspektor Florian Labus in Limburg a. d. Lahn wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Sabine Garmissen v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main. ROR'in Sibylle Langlitz v. d. Landgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen und Justizoberinspektorin Daniela Kalb v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hünfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Amtmänner Josef Brähler und Wolfgang Wiegand in Fulda.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Amtsrätin : Justizamtfrau Birgit Wagner in Limburg a.d. Lahn;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizinspektorinnen Eva Lisa Figge in Frankfurt am Main und Vanessa Weide in Kassel.

Versetzt wurde:

- Justizinspektorin Irene Sauter v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Amtsgericht Mannheim.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Justizamtmann Volker Wißner in Frankfurt am Main und Amtmann Wolfgang Heidrich in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Landgericht Mathias Gäfgen in Idstein;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Anja Schäfer in Frankfurt am Main, Petra Krämer-Schoppe in Hanau, Rita Wagner in Kassel und Elke Mayer in Korbach;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Peggy Rosinki in Frankfurt am Main, Anja Thomas in Gelnhausen und Karin Sandser in Rüdeshheim am Rhein;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizinspektorinnen Andrea Gööck in Bad Schwalbach, Anja Kuchmecki in Bensheim, Jean Krüger, Denise Mahn in Darmstadt, Nadja Heid in Frankfurt am Main, Maike Appich in Gelnhausen, Sylvia Fey, Sarah Schuster in Kassel und Sylvia Träder in Wiesbaden;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizinspektoren Tore Graeber in Frankfurt am Main und Mathias Göllnitz in Hanau.

Justizinspektorin Sinja Schött in Hanau wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizoberinspektorin Sandra Born v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Bensheim.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Rainer Wild in Idstein, Regierungsdirektor Udo Kalusche in Frankfurt am Main, Oberamtsräte Eugen Lehr in Gelnhausen, Wolfgang Leber in Limburg a. d. Lahn, Manfred Clauß in Michelstadt, Peter Scholz in Offenbach am Main, Amtsrätinnen Ursula Fröder in Frankfurt am Main, Brigitte Thielmann in Kassel, Amtsräte Karl-Heinz Müller in Bad Schwalbach und Rolf Geiger in Darmstadt.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Präsidentin des
Verwaltungsgerichts : Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Johanna Domann-Hessenauer in Gießen.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Anne Isabell Ida Krämer in Wiesbaden –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Oliver Schwab mit dem Amtssitz in Friedberg (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Axel H. Mönch, Langen, mit Ablauf des 30.09.2014,
Notar Dr. Bernt Haarich, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.08.2014,
Notar Alfred Weigand, Melsungen, mit Ablauf des 30.09.2014,
Notar Dr. Hubert Meilinger, Seligenstadt, mit Ablauf des 30.11.2014,
Notar Dr. Rainer Staubach, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.10.2014,
Notar Dr. Thomas Correll, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2014.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung der im **JMBI. Nr. 09/2014**, vom **1. September 2014**, **S. 428**, Ziffer **10**. ausgeschriebene Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2)**

wird zurückgenommen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten

des Amtsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin als Leiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 10).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

12. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

13. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – der Direktorin bei dem Arbeitsgerichts Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1, bis Nr. 13 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 13 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15.03.2011 (JMBl. S. 258) und durch Runderlass vom 12.11.2012 (JMBl. S. 692).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt	11
2. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg	1
3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth	1
4. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau	4
5. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim	1
6. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)	4
7. im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt	1
8. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main	10
9. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim	1
10. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt	3
11. in der Stadt Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
12. in der Stadt Bischofsheim (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
13. in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
14. in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)	5
15. in der Stadt Dreieich (Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))	1

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe	5
2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main	54
3. in der Gemeinde Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	2
4. in der Gemeinde Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	3

C) Landgerichtsbezirk Fulda:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Fulda	2
D) Landgerichtsbezirk Gießen:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Gießen	5
3. in der Stadt Buseck (Amtsgerichtsbezirk Gießen)	1
E) Landgerichtsbezirk Hanau:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen	2
2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau	7
3. in der Stadt Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)	1
F) Landgerichtsbezirk Kassel:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege	4
2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar	1
3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel	7
4. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen	1
5. in der Stadt Hessisch Lichtenau (Amtsgerichtsbezirk Eschwege)	1
6. in der Stadt Homberg (Efze) (Amtsgerichtsbezirk Fritzlar)	1
7. in der Stadt Fuldata (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	1
8. in der Stadt Kaufungen (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	1
9. in der Stadt Lohfelden (Amtsgerichtsbezirk Kassel)	1
G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:	
1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg	1
2. im Amtsgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn	3
3. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar	1

- | | |
|---|---|
| 4. in der Stadt Dillenburg
(Amtsgerichtsbezirk Dillenburg) | 1 |
|---|---|

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 6 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 20 |
| 2. in der Stadt Taunusstein
(Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach) | 1 |
| 3. in der Stadt Hochheim am Main
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 1 |
| 4. in der Stadt Wiesbaden
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden). | 2 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 11. bis 15., B) 3. und 4., E) 3., F) 5. bis 9., G) 4. sowie I) 3. und 4.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2014** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Eser (Hrsg.): **Kommentar zum Strafgesetzbuch** (Schönke/Schröder)

29. Auflage, 2014, XXXIX, 3238 Seiten, Leinen; EUR 159,00

Verlag C.H.Beck

ISBN 978-3-406-65226-4

Es gibt Kommentare, die sich darauf beschränken, die Rechtsprechung zu dokumentieren. Solche Kommentare erfüllen ihren Zweck, indem sie dem Rechtssuchenden, der sich nur schnell über die Judikatur zu einem bestimmten Thema informieren will, rasche Hilfestellung geben können. Und es gibt die anderen Kommentare. Die wissenschaftlichen. Die die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen strukturieren, sie in Zusammenhang zueinander stellen, Tendenzen herausarbeiten und kritisch begleiten. Kommentare, die Lehrmeinungen aufnehmen, sie in Bezug zur Rechtsprechung setzen, neue Ideen auf ihre praktische Umsetzbarkeit und ihren – sit venia verbo – Gerechtigkeitsgehalt überprüfen. Kommentare, die nicht nur dokumentieren und referieren, sondern auch bewerten und Stellung beziehen. Kommentare, die Teil des wissenschaftlichen Diskurses sind. Kommentare, in deren Lektüre man sich vertiefen kann. Kommentare, die intellektuellen Genuss bereiten. Ein solcher Kommentar ist der Schönke/Schröder.

Wer es eilig hat, findet die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur zu einer Fragestellung. Wer über etwas mehr Zeit verfügt, kann Zusammenhänge entdecken, neue Ideen kennen lernen, sich eine eigene Meinung bilden. In beiden Fällen kann sich der Leser darauf verlassen, dass die Rechtsprechungsnachweise fehlerfrei sind, dass die Analysen sorgfältig durchdacht sind, dass die Bewertungen und Stellungnahmen gründlich abgewogen sind. Diese Verlässlichkeit des Werkes ist dem gewissenhaften Arbeiten der Autorinnen und Autoren zu verdanken, sämtlich hauptberufliche Universitätsprofessorinnen und –professoren.

Mit der Neuauflage sind nicht nur zwei Kommentatoren hinzugekommen, sondern teilweise haben die Autoren früherer Auflagen die zu kommentierenden Paragraphen auch untereinander getauscht, ein eher ungewöhnlicher Vorgang. Dieser Zuständigkeitswechsel hat zu recht umfangreichen Neu- und Ergänzungsbearbeitungen geführt, was dem Kommentar insgesamt einen sehr frischen Geist verleiht. Zudem wurde der Eintritt einer weiteren Autorengeneration dazu genutzt, die Lesbarkeit der Kommentierungen zu erhöhen und damit die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Ein wichtiger Schritt hierbei ist, dass bis hinunter auf die dritte Gliederungsebene flächendeckend Zwischenüberschriften eingefügt wurden, die der noch besseren Verständlichkeit der Erläuterungen dienen.

Das Buch verdient nicht nur eine uneingeschränkte Kaufempfehlung, sondern eine ebenso uneingeschränkte Lektüreempfehlung!

Wiesbaden, den 29. August 2014

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.